



**GEMEINDE KIRCHZARTEN,
ORTSTEIL BURG**

Spezielle artenschutzrechtli- che Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Bühlacker II, 3. Änderung und Teilneufassung“

Fassung zur erneuten Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Bühlacker II, 3. Änderung und Teilneufassung“

Projekt-Nr.

1950

Bearbeiter

Mayer. J. Dipl. Biol.

Datum

24.10.2019



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Untersuchungsraum	1
1.2 Datengrundlage	1
1.3 Rechtsgrundlage	2
2. Methoden der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen	4
3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang	5
4. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans und Vorhabenflächen = Untersuchungsgebiet (grün)	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	5
--	---

1. Einleitung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt zwei Grundstücke des Bebauungsplans „Bühlackner II, 3. Änderung und Teilneufassung“, auf denen die Baufenster ausgeweitet werden sollen.

Auf dem Flurstück 21 (Mühlenstraße 1) soll das bestehende Wohnhaus erweitert werden und auf Flurstück 23 ist ein zusätzlicher Wohnhausbau geplant. Der bisherige Bebauungsplan lässt bereits Nebenanlagen aller Art zu, sodass sich die Änderung darauf bezieht, dass Haupt- statt Nebengebäude in diesen Bereichen gebaut werden sollen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Kirchzarten mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

1.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 0,5 ha groß und liegt am östlichen Ende von „Burg am Wald“, Ortsteil von Kirchzarten. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Mühlenstraße, im Süden von der Ibentalstraße und im Westen von Am Schmiedeacker begrenzt. Die Fläche ist mit mehreren Mehr- und Einfamilienhäusern mit Gartenanteil bebaut.

Die Untersuchungsflächen für die saP von ca. 300 m² (Flurstücke 21 und 23) liegen im Süden und Osten des Geltungsbereichs des B-Plans (Abb. 1). Sie werden derzeit als Gartenanlagen der umliegenden Mehrfamilienhäuser genutzt. (Abb. 1)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Begehungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung: Feststellung von Habitatpotenzial für Reptilien.
- Faunistische Begehungen im August 2019 zur Überprüfung der Flächen auf Reptilienvorkommen (s. u.)

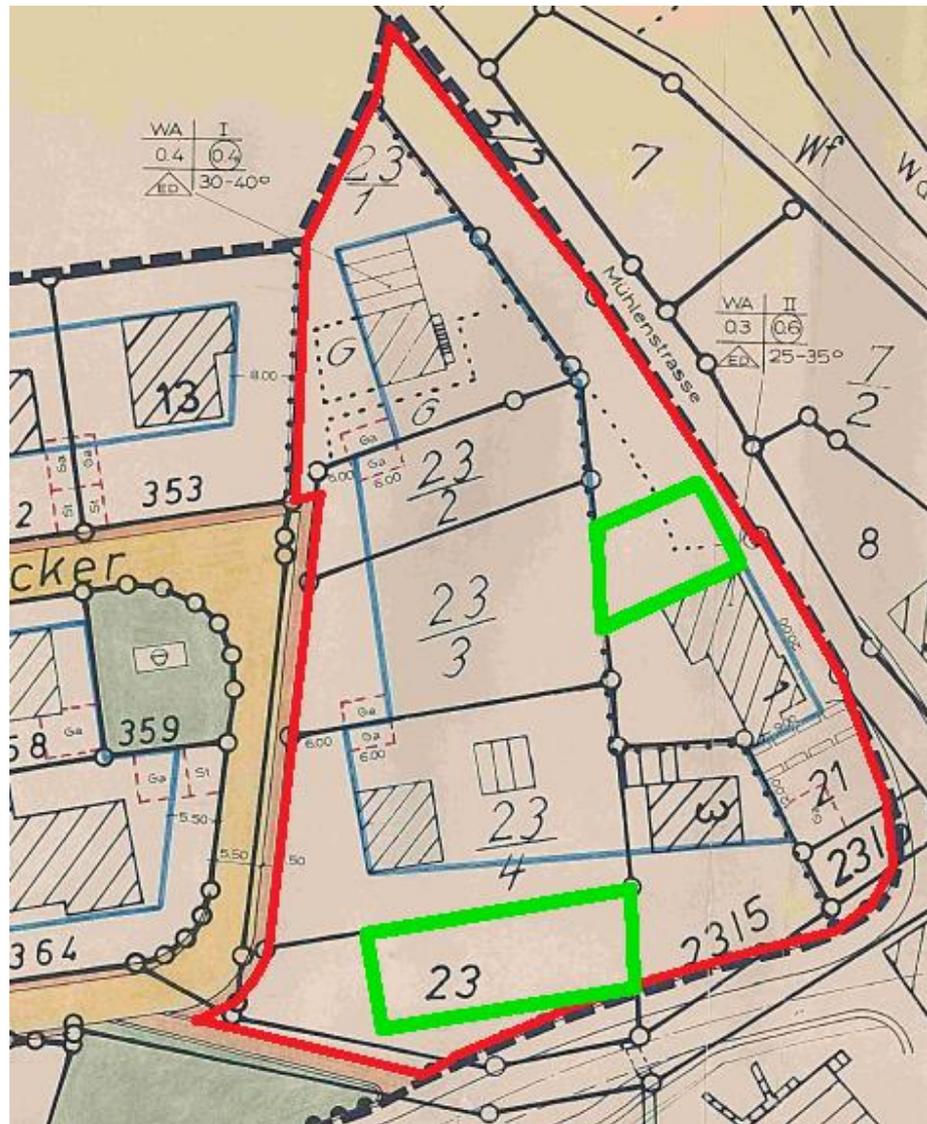


Abb. 1: Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans und Prüfflächen = Untersuchungsgebiet (grün)

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP Böhmlacker II, BHM 2019) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt:

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an zwei Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei

potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter.

Aufgrund der mittleren Eignung des Untersuchungsgebiets wurde mit der UNB ein geringer Untersuchungsumfang von zwei Herbstbegehungen abgestimmt.

Die Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
16.08.2019	14:00-14:30	23	0	32
30.08.2019	11:00 – 11:30	24	0	0

3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

Bei den Begehungen konnten **keine Reptilien nachgewiesen** werden. Die Gabionen sind winddurchlässig und stellen kein geeignetes Habitat für Mauer- oder Zauneidechsen dar. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Gartenareal und ist oft frequentiert, woraus sich eine hohe Störung ergibt. Zudem besteht ein hoher Räuberdruck durch Katzen in der Nachbarschaft (es wurden insgesamt vier durch Katzen getötete Mäuse bei den Begehungen gefunden).

Anwohnerbefragungen ergaben, dass vor Jahren eine Schlange unter einer Plane gesichtet wurde. Diese Plane oder andere geeignete Verstecke konnten nicht mehr vorgefunden werden.

Da keine Reptilien-Nachweise erfolgten, liegt bei Umsetzung der Baumaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit von streng geschützten Reptilien vor, ein Prüfbogen ist nicht erforderlich.

4. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Da keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.